

BGer 5A 758/2023 vom 12. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_758_2023

FR: TF 5A 758/2023 du 12 octobre 2023

IT: TF 5A 758/2023 del 12 ottobre 2023

Regeste

Rechtsverweigerung (Persönlichkeitsverletzung) | Personenrecht

Erwägungen

E. 1

Die Rechtsmittel nach dem Bundesgerichtsgesetz sind reformatorisch (vgl. Art. 107 Abs. 2 BGG). Daher darf sich die beschwerdeführende Partei nicht darauf beschränken, die Aufhebung oder Kassation des angefochtenen Entscheides zu beantragen; vielmehr ist ein Antrag in der Sache zu stellen (BGE 133 III 489 E. 3.1; 134 III 379 E. 1.3; 137 II 313 E. 1.3; 147 I 89 E. 1.2.5). Die vorliegende Beschwerde scheidet bereits daran, dass einzig die Aufhebung des angefochtenen Entscheides verlangt und kein Begehren in der Sache gestellt wird.

E. 2

Die Beschwerde hat sodann eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Eine solche lässt die Beschwerde weitgehend vermissen. Sinngemäss ist der Beschwerdeführer der Auffassung, das Obergericht hätte ihm eine Fristerstreckung gewähren müssen und sein rechtliches Gehör sei verletzt worden. Indes ging es nicht um eine Beschwerde- oder Berufungsantwort, sondern um die zur Wahrung des unbedingten Replikrechts gewährte Möglichkeit, auf die Beschwerdeantwort des Friedensrichteramtes zu reagieren. Das aus Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK abgeleitete unbedingte Replikrecht bedeutet, dass dem Beschwerdeführer die Eingabe der Gegenpartei zuzustellen und mit der Entscheidfällung zuzuwarten war, bis das Gericht davon ausgehen durfte, es werde auf eine Replik verzichtet (vgl. BGE 142 III 48 E. 4.1.1; 144 III 117 E. 2.1; 145 III 97 E. 3.4.1). Damit über diesen Zeitpunkt Klarheit herrscht, ist es möglich (und auch ratsam), hierfür eine Frist zu setzen. Indem das Obergericht dies getan und nach Ablauf der Frist zusätzlich noch über einen Monat mit der Entscheidfindung zugewartet hat, hat es keine Rechte des Beschwerdeführers verletzt, insbesondere nicht dessen rechtliches Gehör. Keine sachgerichtete Auseinandersetzung erfolgt sodann in Bezug auf die angeblich zu Unrecht verweigerte unentgeltliche Rechtspflege, wenn sich der Beschwerdeführer bloss allgemein darüber beklagt, dass diese nicht gewährt worden sei. Das Obergericht hat festgehalten, dass er die behauptete Prozessarmut nicht ansatzweise belegt habe, und die Beschwerde im Übrigen als aussichtslos angesehen. Mit diesen beiden Begründungslinien setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. In der Sache rügt der Beschwerdeführer eine willkürliche Sachverhaltsdarstellung, indem das Obergericht behauptete, das Friedensrichteramt hätte mit ihm die Einsichtnahme vor Ort vereinbart; vielmehr sei er dazu genötigt worden. Es liege eine klare Rechtsverweigerung vor, denn das

Friedensrichteramt habe ihm willentlich die Akteneinsicht verweigert, was er im kantonalen Beschwerdeverfahren dargelegt hätte, wenn man ihn gestützt auf Art. 56 ZPO danach gefragt hätte. Der Beschwerdeführer verkennt in diesem Zusammenhang, dass das Akteneinsichtsrecht gerade beinhaltet, dass eine Prozesspartei vor Ort Einsicht in die Akten nehmen kann (vgl. Art. 53 Abs. 2 ZPO). Genau dies hat er mit dem Friedensrichteramt vereinbart. Inwiefern seine Rechte verletzt worden sein sollen, bleibt mangels konkretisierender Ausführungen bzw. angesichts der sich auf Polemik und unbelegte pauschale Vorwürfe beschränkenden Behauptungen das Geheimnis des Beschwerdeführers.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.